



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowania
Hornja Łužica-Delnja Śleska

VERBANDSVORSITZENDER

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Bautzen, den 10.10.2023

Aktenzeichen: 62-2423.80-20

Rechtsbehelfsbelehrung

**zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“,
beschlossen als Satzung durch Beschluss 908 der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2022,
genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom
22. August 2023,
wirksam ab 19. Oktober 2023 mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, Nr. 42/2023**

Gegen die „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ kann innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dieses Planes Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen (Hausanschrift: Ortenburg 9, 02625 Bautzen; Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen) gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Normenkontrollantrags beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender